

# Flexibilisierung des Rentenalters

## Rahmenbedingungen für einen bedürfnisgerechten Ausstieg aus dem Berufsleben

THOMAS GÄCHTER / ELISABETH MICHEL-ALDER

### Zusammenfassung

Das ordentliche AHV-Rentenalter bildet die zentrale Bezugsgrösse im schweizerischen System der Altersvorsorge. Die zweite und die dritte Säule bieten aufgrund ihrer Finanzierung sowie ihrer Organisation bisher und künftig die besseren Chancen für eine ausgewogene Handhabung des flexiblen Altersrücktritts als die erste Säule. Insgesamt zeichnet sich für die Zukunft ein flexiblerer Rentenbezug zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr ab. Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass die wirtschaftlichen Anreize nicht einseitig für die Frühpensionierung, sondern verstärkt für länger Erwerbstätige gesetzt werden. Zudem ist für diejenigen, die auch im siebten Lebensjahrzehnt noch erwerbstätig sein wollen, ein Umfeld zu schaffen, das ihren besonderen Fähigkeiten, aber auch ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird.

### Résumé

L'âge ordinaire de la retraite AVS constitue la valeur de référence déterminante dans le système suisse de prévoyance vieillesse. Le deuxième et le troisième pilier offrent grâce à leur financement et leur organisation jusqu'à présent ainsi que pour l'avenir les meilleures chances pour une application équilibrée de la retraite flexible que le premier pilier. Dans l'ensemble, une perception de la rente plus flexible des personnes âgées entre soixante et septante ans s'annonce pour l'avenir. Lors de la concrétisation il conviendrait de veiller à ce que les incitations économiques ne soient pas créées qu'en faveur des préretraités, mais de manière plus accentuée pour les personnes exerçant une activité lucrative plus longtemps. Pour les gens entre soixante et septante ans voulant encore exercer une activité lucrative, il faudrait en outre créer un milieu adapté à leurs capacités particulières, mais également à leurs besoins particuliers.

## Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage.....	146
2. Vorgaben .....	148
A. Soziale Zielsetzungen für das Alter .....	148
B. Koordination der drei Säulen.....	149
C. Strukturprinzipien der Vorsorgesysteme.....	150
I. 1. Säule .....	150
II. 2. Säule .....	152
III. 3. Säule .....	152
D. Koordination mit anderen Versicherungszweigen .....	152
3. Flexibilisierungsmöglichkeiten im geltenden Recht.....	153
A. 1. Säule.....	153
B. 2. Säule.....	155
C. 3. Säule.....	156
4. Reformbestrebungen .....	156
5. Schluss .....	158

### 1. Ausgangslage

Die durchschnittliche Lebenserwartung erreichte 2008 laut Statistik zum Zeitpunkt der Geburt rund 80 Jahre für Männer und rund 84,5 Jahre für Frauen.<sup>1</sup> Damit liegt die durchschnittliche Lebenserwartung bei Männern 15 Jahre und bei Frauen fast 20,5 Jahre über dem geltenden ordentlichen Verrentungsalter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen.<sup>2</sup> Personen, die im Jahr 2008 ihren 65. Geburtstag feierten, dürfen durchschnittlich weitere 18,7 (Männer) bzw. 22 Lebensjahre erwarten. Das faktische Rücktrittsalter aus dem Erwerbsleben liegt im Durchschnitt jedoch tiefer als das ordentliche Rentenalter. Der Wunsch, früher in den Ruhestand zu treten und diesen länger bei guter Gesundheit geniessen zu können, ist offensichtlich weit verbreitet.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Sämtliche statistische Daten stammen von der Homepage des Bundesamts für Statistik ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch)).

<sup>2</sup> Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), SR 831.10.

<sup>3</sup> So haben laut AHV-Statistik 2009 mit Stand Januar 2009 insgesamt 139 000 Personen von der Möglichkeit des Vorbezugs der AHV-Rente Gebrauch gemacht, nur – aber immerhin – insgesamt 9900 Personen vom Rentenaufschub. Mit zu bedenken ist dabei allerdings, dass der Anspruch auf AHV-Rente auch geltend gemacht werden kann, wenn über das ordentliche Pensionsalter hinaus eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Vergleichsweise klein ist der Kreis derjenigen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind.<sup>4</sup> Es handelt sich dabei sehr häufig um hochqualifizierte Spezialisten, deren Weiterbeschäftigung auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt.<sup>5</sup>

Dem ordentlichen Rentenalter kommt innerhalb des ganzen Altersversicherungs-Systems eine zentrale Bedeutung zu. Es bildet den berechnungstechnischen Eckpunkt für die Bestimmung der Beitragspflicht und der Leistungshöhe und den Ausgangspunkt bei der Koordination der unterschiedlichen Altersleistungen (siehe nachfolgend 2. B.). Zudem ist es ein wesentlicher Einflussfaktor für die tatsächliche Verweildauer der Menschen im Erwerbsprozess. Wie die oben dargelegten Zahlen aber belegen, kann den unterschiedlichen Lebensentwürfen und Sachzwängen kein einzig richtiges, passendes Rentenalter übergestülpt werden.<sup>6</sup>

Bereits bei der Festlegung des obligaten Rentenalters auf – für damals beide Geschlechter! – 65 Jahre waren sich Expertenkommission und Bundesrat 1945 bewusst, die Realität nur sehr bedingt abzubilden. So formulierte etwa die Expertenkommission: «In vielen Fällen hört die Erwerbstätigkeit nicht von einem Tag auf den anderen auf, sondern nimmt während einer vielleicht Jahre dauernden Übergangsperiode entsprechend der Verminderung der Arbeitsfähigkeit langsam ab. Dies ist der Fall bei der grossen Masse der Arbeiter, bei denen die Arbeitsfähigkeit schon im 60. Altersjahr langsam abzubröckeln beginnt, bis sie in einem Beruf im 65. Altersjahr, in andern Berufen später ganz aufhört.»<sup>7</sup> Von einer Vorverlegung des Rentenalters wurde aber gleichwohl abgesehen, da die finanziellen Folgen eines solchen Schrittes schon damals als äusserst belastend eingeschätzt wurden.<sup>8</sup> War das Rentenalter in den Anfangszeiten der AHV damit eher im obersten Bereich des sozial Verträglichen (siehe sogleich 2. A.) angesiedelt, so hat sich dies mit der stark gestiegenen Lebenserwartung und der verbesserten Gesundheitssituation der heute 65-Jährigen entscheidend verändert.

Nachfolgend werden Veränderungsmöglichkeiten ausgelotet und Fragen gestellt wie: Welche Vorgaben sind bei der Flexibilisierung des Altersrentensystems zu beachten (Ziff. 2)? Welche Spielräume bietet das geltende Alterssicherungssystem für eine flexible Ausgestaltung des Rentenalters (Ziff. 3)? Und in welche Richtung

<sup>4</sup> So waren laut der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) im Jahr 2009 immerhin 117 000 Personen im Alter über 65 Jahren erwerbstätig.

<sup>5</sup> Siehe zur möglichen Ausgestaltung eines flexibilisierten Rentenaufschubs etwa ELISABETH MICHEL-ALDER/THOMAS GÄCHTER, Zeitsouveränität am Ende des Erwerbslebens. Optionen für einen flexiblen Ausstieg, Jusletter 25. Mai 2009 ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)).

<sup>6</sup> UELI KIESER, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 105 ff.

<sup>7</sup> Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 16. März 1945, 60.

<sup>8</sup> Bericht Expertenkommission (Fn. 7), S. 62. Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 24. Mai 1946, BBl 1946 II 365 ff., 407.

könnten Flexibilisierungsschritte allenfalls weisen (Ziff. 4) oder sollten sie gehen (Ziff. 5)?

## 2. Vorgaben

### A. Soziale Zielsetzungen für das Alter

Abgesehen von den allgemeinen sozialstaatlichen Zielsetzungen, die in der Bundesverfassung verankert sind, finden sich vor allem in Art. 41 Abs. 2 BV<sup>9</sup> (Sozialziele) und bei den Kompetenznormen (Art. 111 ff. BV) Bestimmungen, wie mit dem sozialen Risiko Alter umzugehen ist. Laut Art. 41 Abs. 2 BV haben sich Bund und Kantone dafür einzusetzen, dass für soziale Sicherung im Alter gesorgt ist. Auch in Art. 111 ff. BV ist von der Vorsorge für das Alter die Rede. Dem Verfassungstext lässt sich zwar entnehmen, dass entsprechende soziale Sicherungssysteme einzurichten sind, nicht aber, wann das Risiko Alter als eingetreten gilt. Das Pensionierungsalter ist verfassungsrechtlich folglich nicht fixiert. Aus den Zielsetzungen lässt sich einzig ableiten, dass es eine Alterssicherung geben muss und dass diese gewisse Leistungsziele zu erfüllen hat.

Etwas konkreter sind die Vorgaben des internationalen Rechts, welches die Schweiz übernommen hat. Schon seit vielen Jahrzehnten hat sich in den Konventionen der ILO das Alter 65 als Normalalter für den Altersrücktritt etabliert, wobei bei spezieller Schutzbedürftigkeit oder auch – in einer der jüngeren Konventionen<sup>10</sup> – auf freiwilliger Basis ein früherer Altersrücktritt zu ermöglichen ist.<sup>11</sup> Der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen schliesst jedoch einen ordentlichen Altersrücktritt auch in einem späteren biografischen Zeitpunkt nicht aus.<sup>12</sup> Eng verbunden sind im Regelwerk der ILO explizit die Regelungen des Altersrücktritts mit Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitsmarktfähigkeit von Arbeitnehmenden zu erhalten und zu fördern.

Vorgegeben ist für das schweizerische System des Altersrücktritts damit im Wesentlichen nur, dass dieser im Bereich von 65 Jahren angesetzt werden soll und dass

---

<sup>9</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

<sup>10</sup> Art. 15 Abs. 3 des Übereinkommens Nr. 128 der ILO über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (SR 0.831.105), der für die Schweiz seit 1978 gilt.

<sup>11</sup> Zum Ganzen SYLVIE PÉTREMAND-BESANCENET, *La retraite anticipée selon les Organisations internationales: l'apport de l'OIT*, Cahiers Genevois et Romands de sécurité sociale (CGSS) 2003, 25 ff.

<sup>12</sup> So lautet etwa Art. 15 Abs. 2 des Übereinkommens Nr. 128 der ILO (Fn. 10), wie folgt: «Das vorgeschriebene Alter darf 65 Jahre nicht übersteigen, doch kann von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung massgebender demographischer, wirtschaftlicher und sozialer Merkmale, die statistisch zu belegen sind, ein höheres Alter festgesetzt werden.»

sich nach dem Rücktrittsalter die Vorsorge im Rahmen der drei Säulen abzuwickeln hat.

## B. Koordination der drei Säulen

Die Altersvorsorge in der Schweiz beruht auf dem 1972 in der Bundesverfassung verankerten Drei-Säulen-Konzept.<sup>13</sup> Die erste Säule, die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV),<sup>14</sup> hat zum Ziel, den *Existenzbedarf angemessen zu decken*,<sup>15</sup> während die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, die *Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung* in angemessener Weise ermöglichen soll.<sup>16</sup> Die zweite Säule gliedert sich in einen obligatorischen Teil, welcher im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>17</sup> geregelt ist,<sup>18</sup> und einen ausserobligatorischen oder weitergehenden Teil, der in der Regel auf einem Vertragsverhältnis beruht.<sup>19</sup> Die dritte Säule umfasst die *individuelle Selbstvorsorge*, wobei zwischen einer gebundenen, steuerlich privilegierten Selbstvorsorge<sup>20</sup> und einer freiwilligen Selbstvorsorge ohne Steuerprivilegierung<sup>21</sup> unterschieden wird.<sup>22</sup> Im Hinblick auf die mit dem Vorsorgesystem angestrebten Leistungsziele liesse sich – bildlich wohl passender – von einem Drei-Etagen-System sprechen: In der ersten Etage, d.h. der ersten Säule, werden die *wirtschaftlichen Grundbedürfnisse* in einem solidarisch organisierten System angemessen abgesichert, auf der zweiten Etage, die auf der ersten aufbaut, wird primär für die Unselbständigerwerbenden die *Fortführung der gewohnten Lebenshaltung* gewährleistet und in der dritten und obersten Etage besteht Raum für die freiwillige, individuelle Selbstvorsorge, die zusätzlich der *Deckung individueller Bedürfnisse* dient.

<sup>13</sup> Art. 111 BV.

<sup>14</sup> Diese beiden Versicherungszweige basieren auf AHVG und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), SR 831.20.

<sup>15</sup> Art. 112 Abs. 2 lit. b BV.

<sup>16</sup> Art. 113 Abs. 2 lit. a BV.

<sup>17</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25.6.1982, SR 831.40.

<sup>18</sup> Dieser Teil wird gelegentlich als «Säule 2a» bezeichnet.

<sup>19</sup> Dieser Teil, der ebenfalls kollektiv organisiert und steuerbegünstigt ist, wird als «Säule 2b» bezeichnet. Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen sind zahlreiche Normen des BVG auf diese Vorsorgeverhältnisse anwendbar (Art. 49 Abs. 2 BVG).

<sup>20</sup> Auch «Säule 3a» genannt. Die gesetzliche Regelung findet sich in Art. 82 Abs. 2 BVG, ausgeführt in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985, SR 831.461.3.

<sup>21</sup> Dieser als «Säule 3b» bezeichnete Teil ist nichts anderes als freies, steuerlich nicht privilegiertes Sparen. Staatlich geregelt ist er nur indirekt über die allgemeine Eigentumspolitik.

<sup>22</sup> Art. 111 Abs. 1 und 4 BV.

Aufgrund der Verknüpfung der Leistungsziele sind die drei Säulen an zahlreichen Stellen miteinander verbunden, d.h., bei der Flexibilisierung des Rentenalters, das in allen drei Teilsystemen den Angelpunkt der Berechnungen bildet, müssen diese systemischen Bezogenheiten und Brücken bedacht und die Säulen entsprechend koordiniert gebaut werden.

## C. Strukturprinzipien der Vorsorgesysteme

Wer einen flexiblen Altersrücktritt fördern will, hat zu berücksichtigen, dass die drei Hauptsäulen der Vorsorge ungleich strukturiert sind und allfällige Schritte in Richtung eines tieferen Rücktrittsalters unterschiedliche Auswirkungen auf die Versicherungsgemeinschaft und die Versicherten zeitigen. Sinnvollerweise sind die Systeme so auszugestalten, *dass ein vorzeitiger Altersrücktritt gegenüber dem ordentlichen oder aufgeschobenen Altersrücktritt wirtschaftlich nicht günstiger* ist. Dahinter steht das volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Interesse an möglichst lange ausgeübter Erwerbstätigkeit.

### I. 1. Säule

Grundlegendes Prinzip der ersten Säule, der AHV, bildet die *Solidarität*. Sie funktioniert einerseits zwischen den Generationen, weil mittels Umlageverfahren die laufenden Renten durch die Erwerbstätigen (sowie durch die Beiträge der beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen) finanziert werden.<sup>23</sup> Zudem findet eine Umverteilung von den höheren zu den niedrigeren Einkommen statt, indem das gesamte Erwerbseinkommen *unlimitiert* der Beitragspflicht unterliegt, während die Renten nach oben (Maximalrente) und unten (Minimalrente) plafoniert sind und die Maximalrente lediglich das Doppelte der Minimalrente betragen darf.<sup>24</sup> Oberhalb einer bestimmten Einkommensgrenze<sup>25</sup> – diese liegt gegenwärtig bei 82 080 Franken<sup>26</sup> – werden folglich Beiträge bezahlt, die sich nicht mehr rentenbildend auswirken.

Mit den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften<sup>27</sup> kommt zudem die Solidarität kinderloser Personen mit Müttern und Vätern und von Personen ohne Betreuungsaufgaben mit jenen, die sich um pflegebedürftige Verwandte küm-

---

<sup>23</sup> Eingehend hierzu MERET BAUMANN, Das Solidaritätsprinzip im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Zürich/Basel/Genf 2008, 169 ff.

<sup>24</sup> Art. 112 Abs. 2 lit. c BV.

<sup>25</sup> Wobei hier das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen über die ganze Beitragszeit hinweg die Berechnungsbasis bildet, nicht jedes einzelne Jahreseinkommen.

<sup>26</sup> Art. 34 Abs. 4 AHVG.

<sup>27</sup> Art. 29<sup>sexies</sup> und Art. 29<sup>septies</sup> AHVG.

mern, zum Tragen.<sup>28</sup> Schliesslich ergibt sich aus dem Systementscheid für die Altersrenten<sup>29</sup> auch, dass erwerbstätige Personen nach Überschreiten des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich beitragspflichtig bleiben, obwohl sie ihre Rentenanwartschaft (abgesehen vom Rentenaufschub) dadurch (vorerst)<sup>30</sup> nicht mehr steigern können. Gesamthaft lässt sich feststellen, dass das Solidaritätswerk AHV mit vielen Transferleistungen belastet ist und seine grosse Akzeptanz wohl nur erhalten kann, wenn die Kumulation von Transferleistungen den eigentlichen Versicherungsgedanken – mit zumindest gewisser Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistungen – nicht weiter verschüttet.

Ein Systementscheid, der die AHV-Gesetzgebung prägt, darf für ein umfassendes Verständnis nicht unerwähnt bleiben: Das schweizerische System basiert auf der Idee der *Altersrenten*, d.h. der sozialen Sicherung durch Altersrenten ab einem gewissen Lebensalter, und nicht auf dem Konzept der Ruhestandsrente, das den Anspruch auf Rentenleistung von der Erreichung des Rentenalters *und* der Aufgabe der Erwerbstätigkeit abhängig macht.<sup>31</sup> Dieser Systementscheid hängt mit dem Charakter der 1. Säule als Volksversicherung zusammen. Jeder Person sollte bereits nach dem ursprünglichen Konzept der AHV ab dem 65. Altersjahr der Anspruch auf eine Altersrente zustehen; selbst wenn sie zeitlebens nie erwerbstätig war. Dieser Grundsicherungscharakter der Altersrente steht einer generellen Flexibilisierung des Rentenalters entgegen. Ein Wechsel zum Modell einer versicherungstechnischen Lebensarbeitszeit oder zu einem ähnlichen Modell würde zu ganz unterschiedlichen Rentenaltern für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige führen, was zumindest der Absicht des AHV-Gesetzgebers widerspräche.

Mit zu bedenken ist auch, dass die erste Säule, die ihr verfassungsrechtliches Leistungsziel der angemessenen Existenzsicherung für sich allein nicht erreicht, seit 1966 durch steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen aufgestockt wird.<sup>32</sup> Die Ergänzungsleistungen sind schematisch am Bedarf orientiert und beruhen – im Gegensatz zur AHV und zur beruflichen Vorsorge – nicht auf dem Versicherungsgedanken. Sie sind vielmehr als finales Unterstützungssystem ausgestaltet,<sup>33</sup> was zu

<sup>28</sup> Solange das Rentenalter der Frauen niedriger ist als dasjenige der Männer, benötigen sie weniger Beitragsjahre, um die gleiche Rente zu erhalten, was eine Umverteilung von Beiträgen der Männer zugunsten der Frauen bewirkt. Schliesslich spielt mit dem sogenannten «Splitting» (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 AHVG) des während der Ehe erwirtschafteten anrechenbaren Einkommens in der AHV auch die Solidarität zwischen den Ehepartnern.

<sup>29</sup> Siehe sogleich bei Fn. 31.

<sup>30</sup> Siehe aber zu den entsprechenden Reformbestrebungen hinten, Ziff. 4.

<sup>31</sup> PETER BINSWANGER, Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Zürich 1950, 122.

<sup>32</sup> Art. 112a BV.

<sup>33</sup> Vgl. RALPH JOHL, Ergänzungsleistungen, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Soziale Sicherheit, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Basel/Genf/München 2007, Rz. 4 f.

bestimmten Verzerrungen des Versicherungsgedankens führen kann, wenn beispielsweise eine AHV-Rente vorbezogen wird.

## II. 2. Säule

Die Umverteilung spielt im System der beruflichen Vorsorge im Grundsatz keine zentrale Rolle, da die Altersleistungen im Verfahren der Kapitaldeckung finanziert werden.<sup>34</sup> Die verbliebenen, eher geringen Umverteilungseffekte wirken sich zudem vor allem innerhalb der einzelnen Pensionskasse aus.<sup>35</sup> Da die reglementarischen Leistungen grundsätzlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst zu finanzieren sind, belasten allfällige Mehrleistungen oder Mindereinnahmen vor allem die Betroffenen und ihre Arbeitgeber, nicht die gesamte Versichertengemeinschaft. Dieses Funktionieren macht verständlich, dass das System der zweiten Säule schon heute das *Mittel der Wahl* darstellt, um vor allem *Frührenten* zu ermöglichen.

## III. 3. Säule

Leitgedanke der dritten Säule ist die individuelle Selbstvorsorge. Um sicherzustellen, dass diese steuerbegünstigten Vorsorgeformen nicht für Umgehungsgeschäfte zweckentfremdet werden, sind nur Investitionen in bestimmte Vorsorgeprodukte möglich.<sup>36</sup> Da diese Säule individuell finanziert und freiwillig ist und einzig auf der Idee der limitierten Steuerersparnis – d.h. auf der Idee der aufgeschobenen Steuerpflicht für die in die Säule 3a eingebrachten Beiträge – beruht, lässt sie gestalterisch eine grosse Flexibilität beim Vorbezug oder beim Leistungsaufschub zu.

## D. Koordination mit anderen Versicherungszweigen

Die Flexibilisierungsbemühungen dürfen nicht ausser Acht lassen, dass auch andere Sozialversicherungssysteme als die Vorsorgesysteme AHV/IV, berufliche Vorsorge und 3. Säule von der Festlegung des Rentenalters bzw. dem Vorbezug einer AHV-Rente betroffen sind. Der Bezug einer AHV-Altersrente wirkt etwa im System der Arbeitslosenversicherung anspruchsausschliessend,<sup>37</sup> d.h. auch ein erwerbstätiger

---

<sup>34</sup> Man spricht auch vom individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren, was besonders gut verdeutlicht, dass für die Versicherten je ein eigenes Deckungskapital angespart wird.

<sup>35</sup> Siehe hierzu BAUMANN (Fn. 23), 180 ff.

<sup>36</sup> Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1984 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), SR 831.461.3.

<sup>37</sup> Art. 8 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG), SR 837.0.

AHV-Rentner kann, wenn er seine Rente vorzeitig bezogen und daneben Lohnarbeit geleistet hat, keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen.<sup>38</sup>

Probleme können sich auch beim Vorbezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge ergeben, wenn weiterhin eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist und Arbeitslosigkeit eintritt.<sup>39</sup> Auch die Rentensysteme, die Invalidenrenten bis ans Lebensende ausrichten und damit teilweise auch den Vorsorgesystemen zuzurechnen sind (Unfall- und Militärversicherung), sind bei Flexibilisierungsprojekten zu berücksichtigen. Dies gilt weniger nach geltendem Recht als vielmehr für den Fall, dass die Pläne des Bundesrates umgesetzt und die lebenslänglichen Invalidenleistungen in der Unfallversicherung eingeschränkt werden.<sup>40</sup>

Speziell ist im Auge zu behalten, dass ein vorzeitiger Altersrücktritt im System der AHV auch Ergänzungsleistungen auslösen kann,<sup>41</sup> was allenfalls zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand und zu Verzerrungen des Versicherungsgedankens in der 1. Säule führt.<sup>42</sup>

### 3. Flexibilisierungsmöglichkeiten im geltenden Recht

#### A. 1. Säule

Wer seine AHV-Altersrente vorzeitig beziehen will, muss gegenwärtig eine versicherungstechnische Kürzung von 6,8% der vorbezogenen Rente pro Jahr in Kauf nehmen<sup>43</sup>. Grundsätzlich steht ihm oder ihr diese Möglichkeit erst zwei Jahre vor

---

<sup>38</sup> Dies obwohl er im Fall einer allfälligen unselbständigen Erwerbstätigkeit weiterhin beitragspflichtig bleibt, bis er die ordentliche AHV-Altersgrenze überschritten hat. Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c AVIG.

<sup>39</sup> Art. 13 Abs. 3 und Art. 18c AVIG; Art. 12 und 32 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV), SR 837.02. Weiterführend zur komplexen Problematik CHRISTIAN WENGER, Probleme rund um die vorzeitige Pensionierung in der beruflichen Vorsorge, Zürich 2009, 195 ff.

<sup>40</sup> BBl 2008 5468 (neuer Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> UVG); dazu BBl 2008 5413 f., 5426 f.

<sup>41</sup> Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30.

<sup>42</sup> Vorne 2. C. I. am Ende.

<sup>43</sup> Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde (Art. 56 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV], SR 831.101).

dem ordentlichen Rentenalter offen,<sup>44</sup> was dem Flexibilisierungsbedürfnis in verschiedenen Branchen<sup>45</sup> offenbar nicht genügt.<sup>46</sup>

Möglich ist es am andern Ende des Optionsfächers, den Bezug der Altersrente aufzuschieben. Diese Personen erhöhen damit zwar nicht ihren Rentenanspruch, gewinnen durch den Aufschub jedoch einen versicherungstechnisch berechneten Zuschlag. Dieser liegt gegenwärtig – bei einer maximalen Aufschubdauer von fünf Jahren – bei 31,5 Prozent der aufgeschobenen Altersrente.<sup>47</sup> Dass die Möglichkeit fehlt, den Rentenbezug um eine beliebige Anzahl Jahre zurückzuschieben, ist unverständlich, weil diese Personen ihren künftigen Zuschlag durch den Aufschub eigentlich selbst finanzieren.

Erwerbstätige jenseits des ordentlichen Rentenalters zahlen – entsprechend dem System der Altersrente<sup>48</sup> – weiterhin ihrem Einkommen entsprechende AHV-Beiträge. Lediglich ein Freibetrag von gegenwärtig CHF 1400 pro Monat bzw. CHF 16800 pro Jahr ist von der Rentenbemessung ausgenommen.<sup>49</sup> Würde das Äquivalenzprinzip hier vollständig umgesetzt, müssten zusätzliche Einzahlungen zu einer höheren Rente führen. Jenseits des ordentlichen Rentenalters kann die Höhe der Altersrente bislang jedoch einzig durch den vorher beschriebenen Rentenaufschub (um versicherungstechnisch berechnete Zuschläge) erhöht werden. So steht auch hier der Solidargedanke der Volksversicherung im Zentrum, welchen die vorgesehene Abschaffung des Freibetrags im Rahmen der 11. AHV-Revision noch unterstreicht.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Art. 40 AHVG.

<sup>45</sup> So sieht etwa das Bauhauptgewerbe gesamtarbeitsvertraglich ein Pensionsalter von 60 Jahren vor, wobei die Finanzierung der Frühpension in dieser Branche vor allem über die 2. Säule erfolgt. Hierzu äusserst eingehend STEFAN KELLER, *Der flexible Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe. Ein Beitrag zur Überwindung der Suche nach dem «richtigen» Rentenalter*, Basel/Genf/München 2008.

<sup>46</sup> Der Bundesrat hat die Forderungen ernst genommen und einen Rentenvorbezug ab dem vollendeten 62. Altersjahr und den Bezug einer halben Rente ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorgeschlagen, was sich nun in den Räten durchzusetzen scheint (siehe hinten Ziff. 4).

<sup>47</sup> Art. 55<sup>ter</sup> AHVV.

<sup>48</sup> Siehe vorne bei Fn. 31.

<sup>49</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG i.V.m. Art. 6<sup>quater</sup> AHVV.

<sup>50</sup> BBl 2006 1992 ff., 2013.

## B. 2. Säule<sup>51</sup>

Der seit 1. Januar 2006 in Kraft stehende Art. 1i Abs. 1 BVV 2<sup>52</sup> verlangt, dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen. Diese Grenze gilt sowohl für das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter als auch für den frühestmöglichen Vorbezug von Altersleistungen. Finanziert wird der Vorbezug – im Obligatoriumsbereich – durch eine entsprechende Anpassung des Umwandlungssatzes. In der weitergehenden Vorsorge kommen andere Finanzierungsmodelle (Vorfinanzierung während der Erwerbstätigkeit, Einkauf in höhere Leistungen etc.) in Betracht.

Vorausgesetzt, es besteht eine reglementarische oder statutarische Grundlage, kommt auch eine Reduktion des Pensums mit Bezug einer entsprechenden Teilaltersrente in Frage (Teilpensionierung). In diesem Fall tritt bei jedem Teilpensionierungsschritt ein neuer, eigenständiger Vorsorgefall ein, welcher einen Altersrentenanspruch nach den im Zeitpunkt des jeweiligen Teil-Rücktritts geltenden Berechnungsgrundlagen auslöst.<sup>53</sup>

Analog zur vorzeitigen Pensionierung kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement auch einen Aufschub des Rentenbezugs zulassen. Ein solcher kann nicht gegen den Willen der versicherten Person erfolgen und setzt voraus, dass diese weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt. Der Aufschub führt zu einer Erhöhung des Umwandlungssatzes.<sup>54</sup> Im Obligatorium ist eine weitere Äufnung des Altersguthabens zwar ausgeschlossen,<sup>55</sup> in der weitergehenden Vorsorge jedoch nicht. Die entsprechenden Beiträge können steuerliche Abzüge auslösen, vorausgesetzt sie erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es damit insgesamt frei, reglementarisch für Weiterarbeit und Leistungsaufschub sehr vielfältige und flexible Lösungen vorzusehen.

Für den Fall, dass Guthaben der zweiten Säule in eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überführt wurden, dürfen die entsprechenden Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt werden.<sup>56</sup> Auch für diese Variante sind weitere Flexibilisierungen denk- und wünschbar.

<sup>51</sup> Eingehend hierzu WENGER (Fn. 39), 53 ff.

<sup>52</sup> Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), SR 831.441.1.

<sup>53</sup> THOMAS FLÜCKIGER, in: Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar BVG und FZG, Bern 2010, Art. 13 N 25 f.

<sup>54</sup> Art. 13 Abs. 2 BVG; zum Ganzen auch FLÜCKIGER (Fn 53), Art. 13 N 31.

<sup>55</sup> Art. 15 Abs. 1 lit. a BVG.

<sup>56</sup> Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV), SR 831.425.

### C. 3. Säule

Abgesehen von besonderen Konstellationen<sup>57</sup> dürfen die Altersleistungen der 3. Säule frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter ausgerichtet werden.<sup>58</sup> Der mögliche zeitliche Aufschub des Bezugs der Altersleistungen beträgt höchstens fünf Jahre über das Erreichen des ordentlichen Rentenalters hinaus. Seit Anfang 2008 besteht rechtlich die Möglichkeit, weitere fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters steuerbegünstigt Beiträge an die Säule 3a zu leisten,<sup>59</sup> sofern weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Im Ergebnis ermöglicht die individuell ausgestaltete 3. Säule damit einen «Altersrücktritt»<sup>60</sup> zwischen 59 bzw. 60 und 69 bzw. 70 Jahren.

### 4. Reformbestrebungen

Das Rentenalter, insbesondere dessen Flexibilisierung oder Senkung, war in der Vergangenheit wiederholt Thema von Volksinitiativen, die jedoch – in der Regel aufgrund der befürchteten Mehrkosten – verworfen wurden.<sup>61</sup> Der letzte derartige Vorstoss, die Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter», hätte faktisch für den Grossteil der Bevölkerung zu einer Senkung des Rentenalters auf 62 Jahre geführt, was von Bundesrat und Parlament im Hinblick auf die Flexibilisierungspläne im Rahmen der 11. AHV-Revision klar abgelehnt wurde. Die Initiative scheiterte in der Abstimmung vom 30. November 2008 mit einem Anteil von 56 Prozent Nein-Stimmen und lediglich vier zustimmenden Ständen deutlich.

Gegenwärtig bewegt sich die 11. AHV-Revision in der parlamentarischen Abschlussphase, d.h., der Nationalrat wird sich voraussichtlich in der Frühjahrssession 2010 zum zweiten Mal mit ihr befassen. Bezüglich der versicherungstechnischen Grenze zwischen Erwerb und Ruhestand sieht die Revision einschneidende Änderungen vor. Zunächst soll das Rentenalter für beide Geschlechter auf 65 festgelegt werden, was erneut für politischen Zündstoff sorgt.<sup>62</sup> Überdies sah bereits der bundesrätliche Entwurf eine Erweiterung der Vorbezugsmöglichkeiten für

---

<sup>57</sup> Bezug einer vollen Invalidenrente, Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder Barauszahlungsgrund i.S. von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG), SR 831.42; siehe Art. 3 Abs. 2 BVV 3.

<sup>58</sup> Art. 3 Abs. 1 BVV 3.

<sup>59</sup> Art. 7 Abs. 3 BVV 3.

<sup>60</sup> Der Vorbezug ist allerdings auch möglich, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgegeben wird.

<sup>61</sup> Siehe den Überblick über die bisherigen Initiativen in der Botschaft zur Volksinitiative «für ein flexibles Rentenalter» (BBl 2007 413 ff., 419).

<sup>62</sup> BBl 2006 2048.

AHV-Altersrenten vor: Personen mit Anspruch auf eine ordentliche Altersrente sollten nach Vollendung des 60. Altersjahres die halbe und nach Vollendung des 62. Altersjahres die halbe oder die ganze Rente vorbezogen können. Insgesamt durfte der Vorbezug höchstens 36 ganze Monatsrenten umfassen.<sup>63</sup> Nach dem Willen des Bundesrates sowie des Plenums des Nationalrates wäre die Rente dabei um den versicherungstechnischen Gegenwert der vorbezogenen Leistung zu kürzen gewesen. Der Ständerat sowie – mit schwach abgestützter Mehrheit – die vorberatende Kommission des Nationalrats wollen jedoch den Vorbezug der AHV-Altersrente sozial abfedern und dabei bis zu einer gewissen Einkommensgrenze reduzierte Kürzungssätze anwenden, was, in der Version der etwas weiter gehenden nationalrätlichen Kommission, zu jährlichen Mehrausgaben von rund 1,1 Milliarden Franken führen würde.

Die Möglichkeit des Rentenaufschubs sollte gemäss Stand der Vorberatungen zusätzliche Flexibilisierung erfahren: Personen mit einem Anspruch auf ordentliche Altersrente sollen neu auch den Bezug lediglich der halben (und nicht mehr nur der ganzen) Rente um höchstens 60 Monate aufschieben können. Innerhalb dieses Zeitraumes kann die Rente sodann jederzeit auf den Beginn des folgenden Monats abgerufen werden. Wie bis anhin würde die Rente um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht.<sup>64</sup> Zudem ist vorgesehen, dass künftig Beitragslücken auch nach dem ordentlichen Pensionierungsalter mit zusätzlichen Überweisungen gestopft werden können. Der Freibetrag von gegenwärtig 16 800 Franken pro Jahr würde im Gegenzug hinfällig.<sup>65</sup>

Während der bundesrätliche Vorschlag noch keine parallelen Regelungen im Bereich der beruflichen Vorsorge vorgesehen hat, wurde in den Ratsdebatten eine entsprechende (obligatorische)<sup>66</sup> Regelung auch für diese beschlossen: In der beruflichen Vorsorge soll neu eine halbe Rente ab dem vollendeten 60. und eine ganze Rente ab dem vollendeten 62. Altersjahr bezogen werden können. Der Rentenaufschub wäre sodann bis zum 70. Altersjahr möglich.

Dass die Flexibilisierungsmöglichkeiten im System entscheidend ausgebaut werden, ist sehr zu begrüßen. Auch die parallele Regelung in AHV und beruflicher Vorsorge ist ein erfreulicher Fortschritt. Die Vorlage schafft jedoch mit der sozialen Abfederung der Frühpensionierung, die als politisches Gegengeschäft zur Erhöhung des Frauenrentenalters zu deuten ist, einen volkswirtschaftlich nicht erwünschten Anreiz, die Erwerbstätigkeit frühzeitig aufzugeben. Zudem verstärkt sie die solidarische Umverteilung von höheren Einkommen zu niedrigeren Einkommen, was sozialpolitisch zwar wünschbar sein kann, die Legitimation des AHV-

<sup>63</sup> E Art. 40 Abs. 1 AHVG, BBl 2006 2050.

<sup>64</sup> E Art. 39 Abs. 1 und 3 AHVG, BBl 2006 2050.

<sup>65</sup> Vorne bei Fn. 49 ff.

<sup>66</sup> Auf reglementarischer Basis ist der Vorbezug bereits heute möglich, siehe Ziff. 3. B.

Systems als Versicherungssystem mit zumindest beschränkter Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen jedoch schwächt. Zudem vermögen verminderte Kürzungen von AHV-Leistungen bei Personen in wirtschaftlich schlechten Verhältnissen die EL-Bedürftigkeit nicht abzuwenden; in diesen Fällen wird praktisch einfach das AHV-Budget statt das rein steuerfinanzierte EL-Budget belastet. Wenig attraktiv ist auch, dass die Entscheide für eine halbe oder eine ganze Rente im Rahmen des Vorbezugs nicht mehr revidiert werden können, wenn sich die Verhältnisse bei der versicherten Person verändern (Aufstockung des Teilarbeitspensums, Übernahme eines Teilpensums nach Geltendmachung des Vorbezugs einer vollen Rente etc.). Die vorgeschlagene Regelung erscheint praktikabel, doch ein etwas beweglicheres Modell hätte ohne beträchtliche Kostenfolgen grössere Handlungsspielräume geöffnet. Nicht zwingend erscheint zudem die lediglich bis zum 70. Altersjahr beschränkte Aufschubmöglichkeit des Rentenbezugs in AHV und beruflicher Vorsorge. Da dieser Aufschub kein Versicherungsbudget belastete, wären auch unlimitierte Lösungen vertretbar, selbst wenn die Nachfrage nach solchen jenseits des vollendeten 70. Altersjahrs begrenzt sein dürfte.

## 5. Schluss

Das schweizerische System der Altersleistungen ist im ordentlichen Rentenalter im Sinn der AHV-Gesetzgebung verankert. Diese geht von einem – verhältnismässig starren – Altersrentenprinzip aus, was voraussichtlich auch in der nächsten Zukunft noch so bleiben wird. Dementsprechend sind die geltenden sowie die vorgeschlagenen Flexibilisierungsmöglichkeiten eher zurückhaltend ausgestaltet und basieren auf dem Prinzip, dass auf der ordentlichen Altersrente bei frühzeitiger Pensionierung Kürzungen vorgenommen und beim Rentenaufschub Zuschläge gewährt werden. Nach dem geltenden Recht ist eine vorzeitige Pensionierung im AHV-Recht gegenwärtig nach dem vollendeten 62. (Frauen) bzw. 63. (Männer) Altersjahr und ein mit Zuschlägen honorierter Rentenaufschub bis nach der Vollendung des 70. Altersjahrs möglich. In der (weitergehenden) beruflichen Vorsorge ist die Regelung flexibler: Das frühestmögliche reglementarische Rentenalter liegt bei 58 Jahren, der Aufschub des Altersrentenbezugs – und damit auch die steuerbegünstigte weitere Äufnung des Vorsorgeguthabens – ist nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen grundsätzlich auch über das 70. Altersjahr hinaus machbar. Die dritte Säule lässt schliesslich die Auszahlung ab dem 59. bzw. 60. Altersjahr und die steuerbegünstigte Einzahlung bis zum 69. bzw. 70. Altersjahr zu.

Die Flexibilität in der (weitergehenden) beruflichen Vorsorge und in der 3. Säule ist aufgrund der weniger weit gehenden Solidarität innerhalb dieser Systeme grösser. Befriedigende und angepasste Lösungen für Flexibilisierungen des Rentenalters in beide Richtungen lassen sich nach unserer Überzeugung vor allem in diesen bei-

den Säulen realisieren; die AHV eignet sich aufgrund ihres verhältnismässig starren Grundsicherungscharakters nur beschränkt für innovative Lösungen. Zudem werden Konzepte im AHVG strukturbedingt stets weniger individualisiert sein können, da die AHV Lösungen für die ganze Bevölkerung anbieten muss und sich nicht wie etwa einzelne Vorsorgeeinrichtungen den Bedürfnissen einer einzelnen Branche anpassen kann.

Obwohl die demografische Entwicklung in Richtung Ausdehnung des Erwerbslebens weist, werden gegenwärtig meist Massnahmen zur individuellen Vorverlegung des Rentenalters erörtert. Anreize und Regelungen für Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus im Berufsleben bleiben, fristen dagegen ein Schattendasein. Grundsätzlich erscheint jede Limitierung oder Entmutigung erwerbstätiger «Ruheständler» obsolet, d.h., de lege ferenda sollte der Rentenaufschub in allen drei Säulen grundsätzlich ohne Vorbehalt zugelassen werden, wenn die zu erwerbenden Zuschläge lediglich versicherungstechnisch berechnet und damit für die Versichertengemeinschaft kostenneutral sind.<sup>67</sup> Es spricht auch nichts gegen die Steuerprivilegierung der Beiträge an die eigene Vorsorge über das ordentliche Rentenalter hinaus, sofern tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Bei allen Flexibilisierungsdiskussionen ist jedoch ein entscheidender Punkt nie zu vergessen: Am meisten ist für alle gewonnen, wenn die Rahmenbedingungen für reifere Arbeitnehmende dergestalt verbessert werden, dass der Wunsch nach einer Frühpensionierung schwindet oder gar nicht aufkommt. Mit innovativen Arbeitszeit- und Entschädigungsmodellen und angemessenen Aufgabenportfolios, die den Motivationen und Fähigkeiten der reiferen Arbeitnehmenden besser entgegenkommen, wäre wohl mehr an Lebensqualität für die Betroffenen zu gewinnen als mit jeder Flexibilisierung; und auch für die Volkswirtschaft wäre dies ein stärkender Fortschritt.

---

<sup>67</sup> Auch die Füllung von Beitragslücken in der 1. Säule mit Beiträgen nach dem Pensionsalter erscheint angemessen, sofern die Maximalrente noch nicht erreicht wird.